

## **ARGEn handeln beim Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen (EV) auf Weisung der BA bewusst rechtswidrig:**

Hartz IV-Betroffene werden aufgefordert Eingliederungsvereinbarungen (EV) zu unterzeichnen, in denen es heisst:

### **Zitat:**

"xxxxxx verpflichtet sich, Ortsabwesenheit vorher mit dem persönlichen Ansprechpartner abzustimmen, alle Möglichkeiten zu nutzen, um den eigenen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten und an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitzuwirken, insbesondere :

....."

Und dann folgt eine Liste von im Einzelfall durchzuführenden Verpflichtungen.

Da es sich bei einer Eingliederungsvereinbarung um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 53 ff SGB X) handelt (inzwischen wohl annähernd einhellige Meinung), dürfen in ihr nur Dinge versprochen oder zu Dingen verpflichtet werden, die im Ermessen der Behörde liegen.

**Nach dem seit 01.08.2006 geltenden Fortentwicklungsgesetz gilt :**

### **§ 7 Abs IVa SGB II**

"Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer sich ohne Zustimmung des Persönlichen Ansprechpartners ausserhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält, die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend."

Der Wortlaut der Erreichbarkeitsanordnung:

### **Zitat:**

"Aufgrund der §§ 152 Nr. 2, 376 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erlässt der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung folgende Anordnung:

### **§ 1 Grundsatz**

(1) 1 Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung kann zeit- und ortsnah Folge leisten, wer in der Lage ist, unverzüglich

1. Mitteilungen des Arbeitsamtes persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. das Arbeitsamt aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

2 Der Arbeitslose hat deshalb sicherzustellen, dass das Arbeitsamt ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann. 3 Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Arbeitslose

die an einem Samstag oder an einem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag eingehende Post erst am folgenden Sonn- bzw. Feiertag zur Kenntnis nehmen kann.

(2) 1 Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet das Arbeitsamt im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften. 2 Es lässt sich von dem Ziel leiten, den Arbeitslosen beruflich einzugliedern und Leistungsmissbrauch zu vermeiden.

(3) Kann der Arbeitslose Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung wegen der nachgewiesenen Wahrnehmung eines Vorstellungungs-, Beratungs- oder sonstigen Termins aus Anlass der Arbeitssuche nicht zeit- oder ortsnahe Folge leisten, steht dies der Verfügbarkeit nicht entgegen.

§ 2 Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahe Bereichs 1 Der Arbeitslose kann sich vorübergehend auch von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entfernen, wenn

1. er dem Arbeitsamt rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,

2. er auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen kann und

3. er sich im Nahbereich des Arbeitsamtes aufhält. 2 Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Arbeitsamtes, von denen aus der Arbeitslose erforderlichenfalls in der Lage wäre, das Arbeitsamt täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

§ 3 Aufenthalt ausserhalb des zeit- und ortsnahe Bereichs

(1) 1 Erfüllt der Arbeitslose nicht die Voraussetzungen des § 2 Nrn. 1 bis 3, steht dies der Verfügbarkeit bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht entgegen, wenn das Arbeitsamt vorher seine Zustimmung erteilt hat. 2 In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit soll das Arbeitsamt die Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilen. 3 Die Zustimmung darf jeweils nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden

1. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,

2. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Der Arbeitslose muss sicherstellen, dass er während der Teilnahme werktätig persönlich unter der dem Arbeitsamt benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar ist; er muss die Teilnahme jederzeit abbrechen können und sich vor der Teilnahme für den Fall der beruflichen Eingliederung glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt haben,

3. bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) In Fällen aussergewöhnlicher Härten, die aufgrund unvorhersehbarer und für den Arbeitslosen unvermeidbarer Ereignisse entstehen, kann die Drei-Wochenfrist nach Abs. 1 und 2 vom Arbeitsamt tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn sich der Arbeitslose zusammenhängend länger als sechs Wochen ausserhalb des zeit- und

ortsnahen Bereiches aufhalten will.

#### § 4 Sonderfälle

1 In Fällen des § 428 und 429 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beträgt die Frist nach § 3 Abs. 1 siebzehn Wochen. 2 In besonderen Fällen kann der Zeitraum nach Satz 1 mit Zustimmung des Arbeitsamtes im notwendigen Umfang überschritten werden. 3 Das Arbeitsamt kann den Arbeitslosen aus gegebenem Anlass in der Verlängerungszeit vorladen. 4 Der Vorladung ist innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen Folge zu leisten.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft."

Diese Verordnung gilt auch für Arbeitslosengeld I-Empfänger und soll hier nicht in Frage gestellt werden.

Immerhin erlaubt sie dem Betroffenen den Aufenthalt im zeit- und ortsnahen Bereich. Man hat also lediglich die Verpflichtung innerhalb von 75 Minuten<sup>1</sup> die eigene Wohnung aufsuchen zu können. Am Wochenende kann man sich aufhalten, wo man will<sup>2</sup>. Ausserdem erlaubt sie die Teilnahme an Veranstaltungen, die kirchlichen, staatspolitischen und gewerkschaftlichen Zwecken dienen. Diese sind zu gestatten, wenn der Betroffene die Erreichbarkeit herstellt (vgl. § 3 Abs. 2 ErrAO). Der persönliche Ansprechpartner (Pap) darf das in aller Regel nicht untersagen<sup>3</sup>.

Nach dem Gesetz gilt dies auch jetzt für Alg II-Empfänger und ihre Angehörigen in dieser (abgeschwächten) Form.

Hat man aber diese Eingliederungsvereinbarung mit diesem Wortlaut unterzeichnet, dann hat man am Wohnort zu verbleiben und darf sich nur dann ausserhalb des Wohnortes aufhalten, wenn der Pap das gestattet. (Die Teilnahme an staatspolitischen Veranstaltungen ist nur möglich, wenn der Pap das erlaubt. Irgendeine Verpflichtung des Pap zur Erlaubniserteilung ist nicht geregelt.)

Diese Passagen sind in allen Eingliederungsvereinbarungen, die mir bisher bekannt wurden, enthalten. Die Weigerung das zu unterzeichnen hatte in allen mir berichteten Fällen zur Folge, dass die ARGE-Mitarbeiter den Betroffenen zu einem zweiten Gespräch einluden und sagten, dass die EDV den Text vorgebe und später, als das auch nicht akzeptiert wurde, dass die BA diesen Text vorgibt und er aus der Eingliederungsvereinbarung nicht entfernt werden könne.

Spätestens an diesem Punkt werden die meisten schwach.

Mehrere Betroffene haben, trotz diverser neuerlicher Termine, zu denen sie geladen wurden, dennoch nicht unterzeichnet. Das hatte die interessante Folge, dass dann ein die Eingliederungsvereinbarung ersetzender Verwaltungsakt (VA) erlassen wurde. Es erging keine Sanktion und der nunmehr erlassene VA stimmte mit der ursprünglichen EV überein, mit dem kleinen aber feinen Unterschied, dass genau diese Passagen (Ortsabwesenheit etc) sich nicht (mehr) darin befanden.

Dieses Vorgehen hat für die ARGE den Vorteil, dass diese Rechtsfrage nicht vor Gericht verhandelt wird. Denn es gibt keine Sanktion, also kein Gerichtsverfahren über die Rechtmässigkeit der Sanktion und ein Widerspruch gegen die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden VA kann nicht darauf gestützt werden, dass diese Passagen darin enthalten sind. Es wird zu keinem Gerichtsverfahren kommen, bei dem es auf diesen Punkt ankommt.

Allenfalls in einem Verfahren, in dem jemand wegen Ortsabwesenheit sanktioniert wurde, wird womöglich geprüft werden, ob diese Vereinbarung unter Zwang zustande kam. Denn alle in einer Eingliederungsvereinbarung enthaltenen Vereinbarungen sind grundsätzlich gültig. Nur in ganz engen Grenzen führen Gesetzesverstösse zur Nichtigkeit eines öffentlichrechtlichen Vertrages, hier also der EV. Wenn es auch nicht gänzlich ausgeschlossen ist, dass ein Sozialgericht eine solche EV für nichtig erklärt, so ist dies doch als äusserst unwahrscheinlich anzusehen. Die Betroffenen hängen also für die Laufzeit dieser EV in einem ganz engen Korsett.

Neben dem Punkt der Ortsabwesenheit sind auch die anderen beiden Punkte äusserst bedenklich. Um Verwirrung vorzubeugen gehe ich hier aber nicht näher darauf ein.

---

<sup>1</sup>In den Einzelheiten unklar, vgl die Zusammenstellung bei [Erwin Denzler](#)

<sup>2</sup>So jedenfalls [BSG, B 11 AL 71/00, 03.05.2001 zu AIG I](#)

<sup>3</sup>Das gilt natürlich nicht, wenn dadurch ein Arbeitsangebot oder die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen o.ä. vereitelt würde.